

ihre Kosten anzuschaffen, immer durch gleiche Gelegenheit regelmäßig von Zürich kommen zu lassen, um denselben gleich nach seiner Ankunft an der Mühle anzuschlagen, und sogleich auch nach dem neuen Schlage zu verkaufen; womit der Auftrag an die Oberämter verbunden worden, darauf zu wachen, daß die Kornzedel regelmäßig spedirt, wo möglich immer zur nämlichen, für jede einzelne Gemeinde, nach den Localitäten einmal angenommenen, Stunde angeschlagen, und sogleich auch die neuen Taxen beobachtet werden.

Diese sorgfältige Verfügung ist von dem Kleinen Rathe gutgeheißen.

---

**Beschluß des Kleinen Rathes vom 29. Merz 1817, betreffend die Bewilligung jährlicher Obrigkeitlicher Ehrengaben bey dem Zielschießen, für die Dienstpflichtigen aller Waffen.**

---

Auf das von der Ebl. Militär-Commission auftragsmäßig hinterbrachte Gutachten, betreffend die Frage, ob unter den dermaligen vaterländischen Militär-Verhältnissen, zu Beförderung der Lieb-

haberey des Zielschießens, nicht wieder, nach ehevoriger Uebung, angemessene Obrigkeitliche Ehrengaben ausgesetzt werden sollten?, hat der Kleine Rath, in Uebereinstimmung mit den diesfälligen Ansichten der Militär-Commission, und in der Ueberzeugung, daß eine solche Einrichtung allerdings sehr nützlich und zweckmäßig sey und zu wesentlicher Aufmunterung der Dienstpflichtigen aller Waffen gereichen werde, dabey jedoch auf die dermaligen beschränktern ökonomischen Kräfte des Staats Rücksicht genommen werden müsse, beschlossen:

1. Es solle alljährlich folgende Summe von Staatswegen zu Schützengaben verwendet und unter einem besondern Titel in der Militär-Rechnung in die Ausgabe gebracht werden, nämlich:

1800 Franken auf die Infanterie von 18 Quartieren, zu 100 Frkn. auf das Quartier.

320 „ auf 10 Compagnien Scharfschützen, zu 32 Frkn. per Compagnie.

180 „ auf 9 Compagnien Artillerie, zu 20 Frkn. per Compagnie.

100 „ auf Chevauxlegers und Dragoner.

---

2400 Franken.

2. Die zu besorgende Aufsicht über die getreue Verwendung dieser Ehrengaben soll, insoweit es die Infanterie betrifft, den Quartierhauptleuten unter Mitwirkung der Kreis-Inspectoren, und insoweit es die übrigen Waffenarten betrifft, den betreffenden Inspectoren derselben übertragen werden.

3. Gegenwärtiger Beschluß wird der Militär-Commission zur Vollziehung zugestellt, und auch der Finanz-Commission davon Kenntniß gegeben.

---

**Beschluß des Kleinen Rathes  
vom 5. April 1817, betreffend die Ein-  
führung der allgemeinen Wasenordnung  
in der ehemaligen Herrschaft Grüningen.**

---

**N**ach Anhörung eines Berichts und Antrags der Ebl. Commission des Innern, betreffend die Einführung der allgemeinen Wasenordnung in der Herrschaft Grüningen, zu welchem Ende die Herrschaftsgemeinden durch die sorgfältigen Bemühungen der H. H. Berordneten disponirt worden, das für 1000 fl. assureirte Wasenhaus auf dem Moos nebst dem dazu gehörigen Ausgelände, fl. 80 bis